

## Sachverständigenbeweis in Strafsachen im gewerblichen Rechtsschutz

Finanzspekulation  
Unternehmerische Tätigkeit?

EV?  
Untersagung der Bauführung

M&A  
Kaufpreisfeststellung durch  
Schiedsgutachter

Stimmrechtsvollmacht  
Im Stiftungsvorstand

Unternehmerisches Ermessen  
Contra allgemeinen Kündigungsschutz

Privacy Shield  
EU-US-Datenschutz

# EU-US-Datenschutzschild („Privacy Shield“)

MICHAEL M. PACHINGER

## A. Allgemein

Nachdem der EuGH mit Urteil vom 6. 10. 2015, C-362/14<sup>1)</sup>, im Fall *Schrems* das zuvor geltende Safe-Habor-Abkommen für ungültig erklärt hatte,<sup>2)</sup> kam es nach zweijähriger Verhandlungsphase zwischen der Europäischen Kommission und dem US-Handelsministerium am 2. 2. 2016 zu einer politischen Einigung über einen neuen Rahmen für den

transatlantischen Austausch von personenbezogenen Daten zu kommerziellen Zwecken: den *EU-US-Datenschutzschild*<sup>3)</sup> („Privacy Shield“). Der Entwurf des Privacy Shields in Form des umfangreichen Konvolut an Unterlagen<sup>4)</sup> hat unmittelbar nach Vorliegen viele Äußerungen in Literatur und Medien hervorge-

RA Dr. *Michael M. Pachinger*, Data Protection Lawyer of the Year in Austria (Corporate INTL 2012, Global Law Experts 2013), ist Partner bei SCWP Schindhelm.

- 1) Urteil des Gerichtshofs v 6. 10. 2015, C-362/14, *Schrems/Data Protection Commissioner*; Pressemitteilung Nr 117/15, <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150117de.pdf> (Stand 5. 4. 2016).
- 2) Dazu *Pachinger*, Nach dem EuGH-Urteil zu Safe Habor – Was tun und wie geht's weiter? *ecolex* 2016, 115.

3) Pressemitteilung der Europäischen Kommission v 2. 2. 2016, IP/16/216. Das Legislativpaket wurde am 29. 2. 2016 veröffentlicht, abrufbar unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-433\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_de.htm) (Stand 5. 4. 2016).

4) Für das nähere Studium ebendieser bot mir mein Transatlantik-Flug von Wien nach New York City am 28. 3. 2016 die passende Gelegenheit. Ein Déjà-vu in Sachen Umfang hatte ich, als ich für das Ausleihen eines Fahrrads in Miami Beach, Florida, einen beinahe dreiseitigen Vertrag vom Hotel vorgelegt bekam.

rufen.<sup>5)</sup> Nachfolgend ein kurzer Abriss<sup>6)</sup> der wesentlichen inhaltlichen Aspekte des Abkommens, welches das Vertrauen in den transatlantischen Datenverkehr zwischen den USA und der EU wiederherstellen soll.

## B. Die vier Kernbereiche<sup>7)</sup>

- *Strengere Auflagen für Unternehmen und deren Durchsetzung*  
Das Prinzip der *Selbstzertifizierung* wird grundsätzlich beibehalten. Um sicherzustellen, dass die Unternehmen ihren Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten auch nachkommen, sehen US-Handelsministerium sowie Federal Trade Commission intensivere *Kontroll-, Durchsetzungs- und Aufsichtsmaßnahmen* vor. Bei Verstößen bestehen *Sanktions- und Ausschlussmöglichkeiten*. Eine Weitergabe von Daten durch teilnehmende Unternehmen an Partner ist an strengere Bedingungen geknüpft; die bestehenden Grundsätze, insb das „*Notice Principle*“ und das „*Choice Principle*“;<sup>8)</sup> werden stärker betont als zuvor.
- *Wirksamer Rechtsschutz und Rechtsbehelfe*  
US-Unternehmen haben ihre Datenschutzbestimmungen, welche die Grundsätze des Privacy Shields widerspiegeln, zu veröffentlichen und den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten offen zu legen sowie auf ihrer Website die Seite des US-Handelsministeriums und die Seite der Liste der „*Mitglieder des Datenschutzschildes*“ anzuführen. Außerdem steht EU-Bürgern neben der *Beschwerdemöglichkeit* direkt beim Unternehmen die Option der Anrufung ihrer *nationalen Datenschutzbehörden*, ein *kostenloses alternatives Streitbeilegungsverfahren* und als letztmögliches Mittel ein *durchsetzbares Schiedsverfahren* durch Anrufung an das „*Datenschutzschild-Panel*“ zur Verfügung.
- *Schutzvorkehrungen, Garantien und Transparenzpflichten bei Datenzugriff durch Behörden*  
Die Unterlagen zum Datenschutzschild beinhalten außerdem schriftliche Zusicherungen der USA, die sich gegen eine *unterschiedslose Massenüberwachung* wenden und für einen Datenzugriff von Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit klare *Beschränkungen, Schutzvorkehrungen* und *Aufsichtsmechanismen* vorsehen. Zum Zweck der Überprüfung wird eine vom nationalen Nachrichtendienst der USA *unabhängige Ombudsstelle* eingerichtet. Durch den von Präsident Obama am 24. 2. 2016 unterzeichneten „*Judicial Redress Act*“ wird EU-Bürgern außerdem der Zugang zu US-Gerichten eingeräumt.

## ■ *Jährliche Überprüfung*

Ob der Datenschutzschild und die Zusicherungen der USA hinsichtlich des Datenzugriffs zu Zwecken der Strafverfolgung und nationaler Sicherheit auch tatsächlich funktionieren, soll einmal *jährlich überprüft* werden. Um zu verhindern, dass diese Überprüfung ein Formalakt ohne Konsequenzen bleibt, sollten amerikanische Unternehmen oder öffentliche Behörden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Kommission den *Datenschutzschild ggf außer Kraft* setzen.<sup>9)</sup>

## C. Wie geht's weiter?

Die Textentwürfe zum EU-US-Datenschutzschild wurden der „Artikel-29-Datenschutzgruppe“ zur Überprüfung und Stellungnahme übermittelt. Nach einem Ausschussverfahren von Vertretern der Mitgliedstaaten und der Stellungnahme der nationalen Datenschutzbehörden ist das finale Inkrafttreten des Privacy Shields abzuwarten. Die umfangreichen Textentwürfe sind (erste) Ansätze, es wird sich zeigen, ob das Vertrauen in den transatlantischen Datenverkehr bzw den Datenschutz in den USA tatsächlich gestärkt werden wird. Sicher scheint schon jetzt, dass der Datenverkehr in die USA aufwändiger wird. Bis auf weiteres ist jeder Datentransfer im Einzelnen auf eine valide Rechtsgrundlage hin zu prüfen.<sup>10)</sup>

- 5) *Knyrim* im Datenschutz-Newsletter vom 18. 3. 2016, Privacy Shield Textanalyse; *Leissler*, Rechtspanorama – „Die Presse“ 7. 3. 2016, 14; *Feiler*, Rechtspanorama – „Die Presse“ 14. 3. 2016, 15; Hogan Lovells 29. 2. 2016, [www.hl.dataprotection.com/2016/02/articles/international-eu-privacy/first-look-eu-u-s-privacy-shield/](http://www.hl.dataprotection.com/2016/02/articles/international-eu-privacy/first-look-eu-u-s-privacy-shield/) (Stand 5. 4. 2016); Spiegel-Online 29. 2. 2016, [www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/privacy-shield-eu-und-usa-versprechen-ein-bisschen-datenschutz-a-1079875.html](http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/privacy-shield-eu-und-usa-versprechen-ein-bisschen-datenschutz-a-1079875.html) (Stand 5. 4. 2016).
- 6) Eine Langversion dieses Beitrags wird in der Zeitschrift für Informationsrecht (ZiIR) im Mai 2016 erscheinen.
- 7) Insb Factsheet from the European Commission, February 2016, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet\\_eu-us\\_privacy\\_shield\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/factsheets/factsheet_eu-us_privacy_shield_en.pdf) (Stand 5. 4. 2016); Fragen und Antworten der Europäischen Kommission vom 29. 2. 2016, MEMO/16/434; Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, 29. 2. 2016, COM (2016) 117 final, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-communication\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-communication_en.pdf) (Stand 5. 4. 2016).
- 8) Siehe dazu „Privacy Principles“, Commission Implementing Decision 4, [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-decision\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/privacy-shield-adequacy-decision_en.pdf) (Stand 5. 4. 2016).
- 9) Dazu Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, 29. 2. 2016, COM (2016) 117 final, 10.
- 10) Siehe dazu die To Do's in *Pachinger*, *ecolx* 2016, 115.